

REGULARIEN

für 86. Academy Award®

in der Kategorie „Best Foreign Language Film“

German Films übernimmt als zuständige nationale Dachorganisation für den jährlich zu berufenen Auswahlausschuss die Vorbereitung und Durchführung im Auswahlverfahren für den deutschen Beitrag um den Oscar® in der Kategorie „Bester nicht-englischsprachiger abendfüllender Kinofilm“.

German Films ist ausschließlich für die formale und termingerechte Einhaltung der von der Academy of Motion Picture Arts and Sciences (AMPAS) aufgestellten Richtlinien verantwortlich und fungiert als ausführende Koordinationsstelle.

1. German Films veröffentlicht rechtzeitig einen Teilnahmeaufruf für deutsche Produzenten und Weltvertriebe, Ihre(n) Film(e) bei German Films anzumelden. Ein Film darf dem Auswahlausschuss nur einmal vorgelegt werden.

2. German Films prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und auf Einhaltung der von der AMPAS aufgestellten Richtlinien (z. B. Sprachfassung). Im Zweifelsfall gelten die Erläuterungen der Academy (siehe unter www.oscars.org/86academyawards/rules/rule14.html).

Nimmt die Geschäftsführung von German Films den vorgelegten Film aus formalen Gründen (z. B. fehlende Zulassungsvoraussetzungen nach den Regeln der AMPAS, bis zum Ablauf der Anmeldefrist unvollständig bleibende Unterlagen, fehlende Teilnahmegebühr, Fristversäumnisse...) nicht an, so steht dem/der Einreicher/in gegen diese Entscheidung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch befindet der Widerspruchsausschuss. Seine Entscheidung ist abschließend.

Der Widerspruchsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Verband Deutscher Filmproduzenten e. V., die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. und der Verband Deutscher Filmexporteure benennen je ein Mitglied. Darüber hinaus benennen sie je ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds. Die Ausschussmitglieder sollen den

Vorständen der benennenden Organisationen angehören. Der Widerspruchsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/Sprecher.

Die Tätigkeit im Widerspruchsausschuss ist ehrenamtlich. Die Ausschussmitglieder haben bei Bedarf ein eigenes Rechercherecht; der/die Widerspruchsführer/in ist verpflichtet, den Ausschussmitgliedern auf deren sachbezogene Anfragen unverzüglich umfassende Auskunft zu erteilen.

Entscheidungen des Ausschusses erfolgen einstimmig, sie sind schriftlich zu begründen und vom Vorsitzenden/Sprecher gezeichnet, zeitnah dem/der Widerspruchsführer/in zu übermitteln.

3. German Films fordert folgende neun Organisationen auf, eine(n) Vertreter/in und eine(n) Stellvertreter(in) für den Auswahlausschuss zu benennen.

- u Verband Deutscher Filmproduzenten e. V.
- u Verband Deutscher Filmexporteure e. V.
- u Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen/Selektion Kino
- u Verband der Filmverleiher e. V.
- u Hauptverband Deutscher Filmtheater Kino e. V.
- u BVK – Berufsverband Kinematografie
- u Verband der deutschen Filmkritik e. V.
- u Bundesverband Regie/Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e. V.
- u Deutsche Filmakademie

Die benannten Personen müssen nicht Mitglied der benennenden Organisationen sein. Unzulässig ist die Mitwirkung eines Ausschussmitgliedes, welches ein direktes wirtschaftliches Interesse an einem der vorgelegten Filme hat. Die Tätigkeit im Auswahlausschuss ist ehrenamtlich.

Die Namen der Ausschussmitglieder werden unter www.german-films.de veröffentlicht.

4. German Films reicht die Anmeldeunterlagen zur Information an die namentlich genannten Vertreter weiter und veröffentlicht die eingereichten Filme unter www.german-films.de.

5. German Films organisiert fristgerechte Vorführungen für den Auswahlausschuss. Alle Ausschussmitglieder sichten in gemeinsamen Filmvorführungen sämtliche vorgelegten Filme in voller Länge.

Der Auswahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Juryvorsitzenden der berechtigt ist für den Ausschuss und seine Entscheidungen zu sprechen.

Im Anschluss an die letzte Sichtung berät der Ausschuss in geheimer Sitzung über die vorgelegten Filme und soll sich auf einen Film verständigen.

Ein Film gilt als benannt, wenn sich die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder für ihn ausgesprochen hat. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Abstimmung kann sowohl geheim als auch offen erfolgen. Mitarbeiter von German Films nehmen als Gäste an der Sitzung teil. Sie haben kein Stimmrecht. Sämtliche Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Der/Die Juryvorsitzende stellt die Art der Abstimmung sowie das Ergebnis fest. German Films gibt das Ergebnis in einer offiziellen Pressemitteilung bekannt unter Nennung des Jurysprechers und einer schriftlichen Begründung für die Entscheidung. German Films leitet das Ergebnis unverzüglich an AMPAS weiter.